

# STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL

## DIE OBERBÜRGERMEISTERIN



**Bürgermeister / Kämmerer**

Bereiche:  
Wirtschaft, Finanzen, Beteiligungen,  
Stadtplanung, Bauen und Umwelt

Stadt Brandenburg an der Havel · 14767 Brandenburg an der Havel

An die Mitglieder  
der Stadtverordnetenversammlung  
der Stadt Brandenburg an der Havel

Auskunft erteilt **Herr Steffen Scheller**  
Dienststelle  
Anschrift Altstädtischer Markt 10  
14770 Brandenburg an der Havel

Telefon 03381 / 58 7200  
Telefax 03381 / 58 7204  
E-Mail steffen.scheller  
@stadt-brandenburg.de  
Im Impressum auf  
[www.stadt-brandenburg.de](http://www.stadt-brandenburg.de) ist der  
Empfang und Versand von elektronischen  
Nachrichten geregelt.

Unser Zeichen SVBRB-Bgm.

Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben vom

Datum 23.01.2017

### Anfrage 397 / 2016 der Fraktion Bündnis90/Die Grünen – Pro Kirchmöser vom 14.12.2016 zur SVV am 21.12.2016

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

einen Teil der in der Anfrage gestellten Fragen beantworte nachfolgend.

Leider ist es mir noch nicht möglich, zu der unter Nr. 2 gestellten Frage nach den geschäftlichen Verbindungen zwischen den kommunalen Unternehmen und der STG zu antworten. Dazu liegen mir noch keine ausreichenden Informationen für eine Beantwortung von den betreffenden Unternehmen vor.

Ich bitte um Verständnis und werde diesen Teil der Antwort zur SVV im Februar nachreichen.

Das vorausgeschickt beantworte ich die Fragen 1, 3 und 4:

- 1. Welche Zahlungen hat die STG in den Jahren 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und bisher für 2016 aus dem städtischen Haushalt erhalten?**

Ich verweise auf die Übersicht auf der folgenden Seite.

**BANKVERBINDUNGEN**  
Mittelbrandenburgische Sparkasse  
BLZ 160 500 00  
Konto-Nr. 3 611 660 026  
IBAN:DE55160500003611660026  
BIC:WELADED1PMB  
Brandenburger Bank  
BLZ 160 620 73  
Konto-Nr. 505 560  
IBAN:DE81160620730000505560  
BIC:GENODEF1BRB  
Postbank Berlin  
BLZ 100 100 10  
Konto-Nr. 651 819 109  
IBAN:DE65100100100651819109  
BIC:PBKDEFF100  
Steuernummer: 048/144/00560  
Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE13ZZZ0000018553



	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	
<b>Stadt</b>	<b>530.520,80 €</b>	<b>527.220,74 €</b>	<b>527.519,22 €</b>	<b>519.877,26 €</b>	<b>522.556,25 €</b>	<b>519.811,87 €</b>	<b>526.158,55 €</b>	
davon								
Zuschuss von FG 84	525.000,00 €	525.000,00 €	525.000,00 €	518.000,00 €	518.900,00 €	518.000,00 €	518.000,00 €	Brutto = Netto
Leistungsaustausch mit STG	5.460,80 €	2.220,74 €	2.519,22 €	1.877,26 €	3.656,25 €	1.811,87 €	8.158,55 €	Brutto
<i>(Leistungsaustausch u.a.: Bezug Infokoffer, Anzeigen in Publikationen wie Reisejournal oder Wanderkarten, Lieferung Souvenirartikel und City Schex, Erstattung verauslagter Kosten Reparatur Infodisplay Potsdamer Str., Layoutkosten, Stadtführungen)</i>								
<b>Marienbad</b>	<b>538,47 €</b>	<b>467,67 €</b>	<b>498,61 €</b>	<b>434,61 €</b>	<b>879,41 €</b>	<b>427,21 €</b>	<b>427,21 €</b>	Brutto
<i>Leistungsaustausch u.a.: Anzeigen in Publikationen, aber auch Einnahmen von der STG durch Verkauf von Gutscheinen</i>								
<b>GLM</b>	<b>591,99 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>	
<i>Betriebskostenerstattung (resultierte aus Übernahme der TI von der Stadt)</i>								

**3. Stellen die Zahlungen der Stadt bzw. der Unternehmen Beihilfen im subventionsrechtlichen Sinne dar? Sind diese mit EU-Recht vereinbar?**

**4. War eine Notifizierung nach europarechtlichen Vorschriften erforderlich? Wenn ja, wurde das Notifizierungsverfahren durchgeführt? Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?**

Hier ist zunächst zu unterscheiden zwischen den Zahlungen, die seitens der Stadt oder städtischer Unternehmen auf der Basis konkreter Leistungsbeziehungen geleistet wurden (Aufträge, Sponsoringvereinbarungen) und dem gewährten Zuschuss.

Bei den Zahlungen im Rahmen von Leistungsbeziehungen ist davon auszugehen, dass sich die Zahlungen an die STG als angemessene Gegenleistungen für erbrachte Leistungen darstellen und insoweit bereits begrifflich keine Beihilfe vorliegen kann.

Beim allgemeinen Zuschuss, der aus dem Haushalt der STG zur Förderung der Wahrnehmung der selbst gesetzten Aufgaben gewährt wird, könnte es sich um eine Beihilfe handeln. Das europäische Beihilferecht unterlag in den vergangenen Jahren erheblichen Veränderungen in seiner Normierung, also der Ausgestaltung seines rechtlichen Rahmens, aber auch hinsichtlich der Entwicklung der diesem rechtlichen Rahmen unterliegenden Lebenssachverhalte, insbesondere sich verändernder Marktentwicklung.

Bei den Aufgaben, die die Gesellschafter der STG sich selbst und der von ihr getragenen Gesellschaft gestellt haben (also der allgemeinen, den Bereich der konkreten Leistungsanbieter übersteigenden Touristeninformation, dem allgemeinen Stadtmarketing und dem Citymanagement) handelt es sich gegenwärtig um Aufgaben, die auch andernorts überwiegend von Selbsthilfe-Zusammenschlüssen der örtlichen Leistungsanbieter oder den jeweiligen kommunalen Verwaltungen selbst wahrgenommen werden.

Daher wird gegenwärtig davon ausgegangen, dass die Zahlung des Zuschusses keinen Einfluss auf ein die Grenzen der EU-Binnenstaaten übergreifendes Marktgeschehen haben kann und somit keine Notifizierungspflicht besteht.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.



Steffen Scheller  
Bürgermeister